



Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens, nach Art. 28d Abs. 2 und 3 WG

Wird der Nachweis über absolvierte Schiessen mit dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein erbracht, sind fristgerecht Kopien dieser Dokumente beim zuständigen kantonalen Waffenbüro einzureichen. Das vorliegende Formular ist nicht auszufüllen.

In allen anderen Fällen wird mit vorliegendem Formular der Nachweis über das regelmässig absolvierte sportliche Schiessen erbracht zu:

Bewilligung Nr.:
Ausstelldatum, Kanton:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
PLZ, Ort:

Für den Zeitraum:

- ☐ Erstes bis fünftes Jahr nach Ausstelldatum der Bewilligung (Erster Nachweis);
☐ Sechstes bis zehntes Jahr nach Ausstelldatum der Bewilligung (Zweiter Nachweis)

Ort, Datum	Schiessveranstaltung, durchführende Organisa- tion (evtl. Stempel)	Name, Vorname und Unterschrift der vor Ort verantwortlichen oder zu- ständigen Person (z.B. Schützen- meister/in)

Die Nachweise sind beim zuständigen kantonalen Waffenbüro (Adresse finden Sie unter www.fedpol.admin.ch) einzureichen, **spätestens vor Ablauf der Frist von:**

- 5 Jahren nach Ausstelldatum der Bewilligung für den ersten Nachweis;
- 10 Jahren nach Ausstelldatum der Bewilligung für den zweiten Nachweis

Die Waffenverordnung regelt die Pflichten von Personen, denen eine Ausnahmegewilligung für Sportschützinnen und –schützen erteilt wurden, wie folgt:

Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren

¹ Wer mit der Ausnahmegewilligung eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben hat, muss fünf und zehn Jahre nach der Erteilung den Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, so besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

² Um den Nachweis zu erbringen, muss die betreffende Person der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder

b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

¹ (...)

² Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen; auf diesem sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person zu visieren.

³ Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.